

Amt für Raum und Verkehr

Kantonales Naturschutzgebiet Euzen Nr. 2.08 Schutzplan

Gemeinde Oberägeri

Situationsplan 1:5'000



Zone A (engerer Schutzbereich)

Zone B (Umgebungsschutzbereich)

RRB vom 01.09.1993 und 31.08.2021

© Amt für Raum und Verkehr Kanton Zug | 21.09.2021 | resf

Kantonale Naturschutzzonen Trid Langenegg/

Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Zweck:

Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451) sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Naturund Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 (GNL; BGS 432.1).

Abgrenzung: Gemäss diesem Plan.

Unterteilung:

Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.

- Bestimmungen: 1. Die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 und § 14 dieses Gesetzes geregelt.
 - 2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet gelten folgende speziellen Schutzbestimmungen:
 - a) Wege oder markierte Routen wie Langlaufloipen, Schneeschuhtrails, Biketrails, etc. dürfen nicht verlassen werden.
 - b) Hunde dürfen nicht frei laufen gelassen werden.
 - c) Das Fliegenlassen von Fluggeräten wie Modellflugzeuge, Drohnen, etc. ist untersagt.
 - 3. Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.
 - 4. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.